

Feuerwehrverordnung

vom 13. November 2007

Der Gemeinderat Rüti ZH erlässt auf Grund

- des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978
- der Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994
- der Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr vom 16. Dezember 1994
- der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüti vom 25. September 2005
- des Organisationsreglement der Gemeinde Rüti vom 24. Januar 2006
- des Geschäftsreglement der Sicherheitskommission vom 18. April 2006

folgende Feuerwehrverordnung:

1. Grundsätzliches

Für Fragen des Rechts, der Organisation, der Aufgaben und Pflichten, des Materials, der Fahrzeuge, der Ausrüstung, der Finanzierung, der Inanspruchnahmen etc. gelten die vorstehenden Rechtsgrundlagen.

Besoldungs- und Entschädigungsansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

2. Zusätzliche Aufgaben

Sofern die Feuerwehr in der Erfüllung ihrer grundsätzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sie mit zusätzlichen Aufgaben in nicht aufschiebbaren Notsituationen betraut werden. Die Einsätze sind durch das Feuerwehrkommando zu bewilligen. Über den Einsatz ist ein Rapport zu erstellen.

Die Ansätze für allfällige Entschädigungsansprüche für benütztes Feuerwehrmaterial (auch ab Feuerwehrmagazin) bei direkter Vergütung des Einsatzes zugunsten Dritter sind dem Kostentarif der GVZ zu entnehmen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund eines Rapportes stets durch die Gemeinde.

3. Finanzielle Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach Art. 32, 33, 42 und 43 Organisationsreglement Gemeinde Rüti vom 24.01.2006.

4. Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando setzt sich wie folgt zusammen:

- Kommandant
- Kommandant-Stellvertreter
- Ausbildungschef
- Materialverwalter
- Fourier / Aktuar
- 1 Offizier mit Spezialaufgaben

Dem Feuerwehrkommando obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Antrag für Voranschlag und Kreditbegehren an die Sicherheitskommission.
- Antrag für Sold- und Entschädigungsanpassungen an die Sicherheitskommission.
- Antrag für die Ernennung des Kommandanten an die Sicherheitskommission.
- Antrag auf Ausschluss aus der Feuerwehr an die Sicherheitskommission.
- Aufnahme und Entlassung von Feuerwehrangehörigen.
- Information über Mutationen und Beförderungen an die Sicherheitskommission.
- Organisation des Zentralendienstes.
- Erstellung des Jahresprogrammes und der Dienstliste sowie Organisation des Übungsbetriebes mit entsprechender Information an die Sicherheitskommission.
- Anmeldung für Grund-, Beförderungs-, Einführungs- und Weiterbildungskurse.
- Antrag über die Festsetzung der Zahl der Feuerwehrleute an die Sicherheitskommission.

5. Dienstanlässe

Für die sichere Gewährleistung des Ernstfalleinsatzes hat die Feuerwehr in der Regel folgende Anlässe pro Jahr durchzuführen:

- Feuerwehrkommando	2 Sitzungen
- Erstellen Voranschlag	1 Sitzung
- Offiziersrapport	1 Sitzung
- Offiziersübungen	2 ½-Tag Übungen
- Kader	4 Übungen
- Einsatzgruppen	16 Übungen
- Verkehrsgruppe	5 Übungen
- Sanitätsgruppe	5 Übungen
- Fahrschule Kat. B	6 Stunden
- Fahrschule Kat. C1	10 Stunden
- Fahrschule ADL	12 Stunden

Vorbehalten bleiben besondere Weisungen der GVZ.

6. Persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehr Rüti stellt den Eingeteilten unentgeltlich die von der GVZ vorgeschriebene Einsatzbekleidung zur Verfügung.

Bis auf weiteres werden zur leihweise abgegebenen Ausgangsuniform unentgeltlich Uniformhemden zur Verfügung gestellt.

7. Versicherungen

Die Angehörigen der Feuerwehr sind durch Versicherungen der Gemeinde und der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert, sofern durch den Feuerwehrdienst verursacht.

Für die privaten Fahrzeuge der Feuerwehrangehörigen, deren 1. Inverkehrsetzung weniger als 10 Jahre zurückliegt, besteht eine Vollkaskoversicherung der Gemeinde, die Schäden während des Übungsbetriebes und des Einsatzes sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnort und Feuerwehranlass deckt (max. Entschädigung Fr. 60'000.00; Selbstbehalt Fr. 500.00).

Ferner übernimmt die Flottenversicherung der Gemeinde den Bonusverlust sowie den Selbstbehalt für Haftpflichtschäden.

8. Weiterverrechnung von Einsätzen

Das Feuerwehrkommando stellt Antrag an die Sicherheitskommission für die Weiterverrechnung von Einsätzen gemäss GVZ-Reglement. Über die Verrechnung der Einsätze für Dritte (ausser ADL und Oel- und Chemieunfälle) entscheidet die Sicherheitskommission.

Der Ansatz für die Weiterverrechnung von Fehl- und Täuschungsalarmen ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

9. Rücktrittsgeschenke


Den zurücktretenden Offizieren richtet die Gemeinde ein Dank- und Abschiedsgeschenk in Bargeld aus. Der Betrag richtet sich nach dem Grad des Betroffenen.

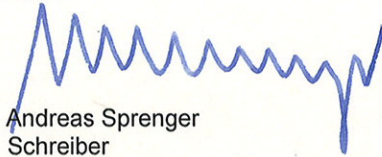
Die Ansätze sind dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

10. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden das Feuerwehrreglement der Gemeinde Rüti vom 3. November 1998 und alle diesbezüglichen Weisungen des Gemeinderates Rüti ausser Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT RÜTI


Anton Melliger
Präsident


Andreas Sprenger
Schreiber

Anhang zur Feuerwehrverordnung

1. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.06.2006

Entschädigungen fix für die Amtsperiode 2006 – 2010

Kommandant	Fr. 6'450.00	pro Jahr
Kommandant-Stellvertreter	Fr. 500.00	pro Jahr
Ausbildungschef	Fr. 3'000.00	pro Jahr
Chef Alarm-Übermittlung (zuget. Offizier)	Fr. 1'120.00	pro Jahr
Zugschef (Oblt. + Lt.)	Fr. 560.00	pro Jahr
Wachtmeister	Fr. 360.00	pro Jahr
Korporale	Fr. 185.00	pro Jahr
Materialverwalter	Fr. 3'300.00	pro Jahr
Fourier / Aktuar	Fr. 3'500.00	pro Jahr
Atenschutzverantwortlicher	Fr. 560.00	pro Jahr
Übungssold für alle Übungen	Sitzungsgeld	

2. Gemäss GRB Nr. 232 vom 13. November 2007

1. Entschädigungen

Alarmbereitschaft	Fr. 200.00	pro Jahr
Pikett Samstag-Nachmittag (Offiziere)	Fr. 50.00	pro Jahr
Pikett Sonntag (Offiziere)	Fr. 100.00	pro Jahr
Pikett Samstag und Sonntag (Offiziere)	Fr. 150.00	pro Jahr
Ernstfallentschädigung (die erste Stunde wird doppelt gezahlt)	Fr. 30.00	pro Std.
Fahrlehrer für Neuausbildung	Fr. 30.00	pro Std.
Fahrschüler und Beifahrer	Fr. 20.00	pro Std.
Sitzungsgeld	Merkblatt über Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre für die Amtsdauer 2006-2010 vom 27.06.2006	
Taggeld (ohne GVZ-Kurse) ½ Taggeld (ohne GVZ-Kurse)		
Delegiertenversammlung SFV Delegiertenversammlung KFV Delegiertenversammlung BFV	Merkblatt über den Ersatz von Auslagen der Mitarbeitenden der Gemeinde vom 02.05.2007	

2. Entschädigung Kurse

Merkblatt über den Ersatz von Auslagen der Mitarbeitenden der Gemeinde vom 02.05.2007

3. Verpflegungs-Pauschalen

Verpflegung ab 3 Stunde (und nach jeden weiteren 3 Stunden)

Fr. 20.00

Bei Doppelübungen des Kaders

- Kaderübungen
- Offiziersübung

Fr. 6.00 pro anwesender AdF

Fr. 7.00 pro anwesender AdF

Offiziers- und Vorstandsrapport (ein Mal pro Jahr)

Fr. 30.00 pro anwesender AdF

4. Verkehresregelung für Anlässe Dritter

Einsatzentschädigung
(die erste Stunde wird doppelt gezählt)

Fr. 30.00 pro Std

Verpflegung ab 3 Stunden (und nach jeden weiteren 3 Stunden)

Fr. 20.00

Verkehrsgruppenfahrzeug

Fr. 100.00

Fr. 50.00 pro Tag
pro ½ Tag

5. Fehl- und Täuschungsalarne

Verrechnungsansatz für Fehl- und Täuschungsalarne
(1. Fehlalarm pro Jahr unentgeltlich)

Fr. 1'000.00 pro Alarm

6. Wespeneinsatz

Weiterverrechnung an Verursacher
plus Verbrauchsmaterial

pauschal Fr. 150.00 pro Einsatz
nach Aufwand

7. Rücktrittsgeschenke

Kommandant

Fr. 300.00

Hauptmann

Fr. 250.00

Oberleutnant

Fr. 200.00

Leutnant

Fr. 150.00

Feldweibel (Materialwart) nach mind. 10 Dienstjahren

Fr. 100.00

8. Abgabe von Kleinmaterial ab Feuerwehrdepot

Die Abgabe von Kleinmaterial (Ölbinder, Füllung von Atemluftflaschen, etc.) erfolgt gegen Barzahlung. Die Einnahmen sind mit Quittung festzuhalten und der Materialwart hat darüber regelmässig mit der Finanzverwaltung abzurechnen.

9. Verkauf von Altmaterial

Altmaterial (aussortiertes Material, Fahrzeuge, etc. der Feuerwehr) steht grundsätzlich dem Feuerwehrmuseum zur Verfügung. Hat dieses keinen Verwendungsbedarf, kann das Material verkauft werden, wobei der Erlös dem Feuerwehrmuseum zukommt (Beträge > Fr. 5'000.00 in Absprache mit dem Gemeinderat).